

RS UVS Oberösterreich 1993/06/23 VwSen-101052/3/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1993

Rechtssatz

Die Angabe "um 23.40 Uhr" stellt keine hinreichende Konkretisierung iSd§ 44a VStG dar, wenn der Tatortbereich nahezu 4 km umfaßt und es im Hinblick auf die Straßen- und Verkehrsverhältnisse auszuschließen ist, daß dieser in dieser einen Minute durchfahren werden kann. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at